



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Frau Stadtvertreterin
Edda Rakette
Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6.031
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		2015-07-06	Frau Gabriel

Ihre Anfrage vom 30.06.2015 zu den Hortplatzablehnungen in der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrte Frau Rakette,

Ihre obige Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

1. Frage:

Wie viele Ablehnungen wurden gegenüber erwerbstätigen Eltern ausgesprochen?

Antwort:

Zum Schuljahr 2015/2016 wurden gegenüber erwerbstätigen Eltern keine Ablehnungen ausgesprochen.

2. Frage:

Wie viele Ablehnungen wurden gegenüber erwerbssuchenden Eltern ausgesprochen?

Antwort:

Zum Schuljahr 2015/2016 wurden 74 Anträge von 563 Anträgen über die Inanspruchnahme eines Hortplatzes abgelehnt (Stand: 01.07.2015).

3. Frage:

Wie viele Ablehnungen wurden gegenüber in Ausbildung befindlichen Eltern ausgesprochen?

Antwort:

Zum Schuljahr 2015/2016 wurden gegenüber in Ausbildung befindlichen Eltern keine Ablehnungen ausgesprochen.

4. Frage:

Es wurden 68 Ablehnungen ausgesprochen. Wie alt war das vom jeweils abgelehnten Antrag auf Hortbetreuung betroffene Kind und mit welcher Begründung wurde der Antrag jeweils abgelehnt?



Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Fr. geschlossen
Erweitert im BürgerBüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG Schwerin
Postbank Hamburg
VR-Bank e.G. Schwerin
Commerzbank
HypoVereinsbank

Gläubiger-Ident-Nr.:

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC PBNKDEFF200	IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

DE87 LHS0 0000 0074 24

Antwort:

Die genannte Zahl der Ablehnungen bezieht sich auf Anträge für die Hortbetreuung der künftigen Erstklässler des Schuljahres 2015/2016, also die Hortbetreuung der 6 – 7jährigen Schülerinnen und Schüler.

Die Ablehnungen wurden unter Anwendung der von Ihnen bereits in Bezug genommenen Regelungen des § 5 Abs. 2 KiföG M-V i.V.m. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin gegenüber den erwerbssuchenden Eltern / Elternteilen ausgesprochen, bei denen die Bereitstellung des Hortplatzes nicht das letzte Vermittlungshemmnis beseitigt.

5. Frage:

Wie verteilt sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 1 – 4 in der Landeshauptstadt Schwerin und wie viele Hortplätze stehen dieser Zahl gegenüber?

Antwort:

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 1 – 4 der Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptverteilen sich in der Landeshauptstadt Schwerin wie folgt (Stand April 2015, ohne Schulen in freier Trägerschaft):

	Anzahl der Schülerinnen und Schüler incl. DFK- und VE-Klassen an den staatlichen Grundschulen der Landeshauptstadt Schwerin einschließlich Förderschulen
Klassenstufe 1	608
Klassenstufe 2	645
Klassenstufe 3	654
Klassenstufe 4	568
Insgesamt	2.475

Hinzu kommen ca. 855 Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Stand: 07.07.2015) in freier Trägerschaft.

Nach stetiger Erhöhung der Hortkapazitäten werden zum August 2015 in der Landeshauptstadt Schwerin insgesamt ca. 2.445 Hortplätze vorgehalten.

6. Frage:

Auf welcher Grundlage wird der Bedarf von Hortplätzen in der Landeshauptstadt Schwerin ermittelt?

Antwort:

Die Landeshauptstadt Schwerin als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe hat im Rahmen ihrer Planungsverantwortung gem. § 80 SGB VIII den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. Grundlagen für die Ermittlung des Bedarfes an Hortplätzen sind die Zahlen der Schülerinnen und Schülern an den Grundschulen in der Landeshauptstadt Schwerin. Diese Zahlen finden Eingang und werden reflektiert in der Schulentwicklungsplanung und in der Kindertagesstättenbedarfsplanung.

Frage:

7. Wie wird in der Landeshauptstadt insbesondere vor dem Hintergrund der Regelung in § 4 Abs.1 der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin sichergestellt, dass den Belangen erwerbsloser, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter Rechnung getragen wird?

Antwort:

Zum Schuljahr 2015/2016 wurden Ablehnungen der Anträge auf Hortbetreuungen in den Fällen, in denen die Bereitstellung des Hortplatzes nicht das letzte Vermittlungshemmnis beseitigt, ausgesprochen. Soweit sich in den zuletzt genannten Antragsverfahren Anhaltspunkte dafür ergaben, dass eine Bewilligung aus Gründen einer sozialen Benachteiligung in Betracht käme, erfolgte eine gesonderte Prüfung und bei Vorliegen der Voraussetzung eine Bewilligung.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'AG', written over the printed name 'Angelika Gramkow'.